

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Sportverein führt den Namen „Sportvereinigung Weiler im Allgäu e. V.“ Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Weiler-Simmerberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten (Allgäu) eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes und der für die einzelnen Abteilungen zuständigen Landesfachverbände im Bayer. Landessportverband. Mit Zustimmung der Vorstandschaft des Vereins und soweit dies die Satzungen des Bayer. Landessportverbandes e. V. und dessen Fachverbände zulassen, können einzelne Abteilungen Mitglieder eines anderen Landessportverbandes sein.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff Abgaben Ordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateur- und Breitensports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die die Geschäftsstelle ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden. Geht dem Aufnahmewilligen innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang seines Aufnahmegesuchs beim Vorstand ein ablehnender Bescheid nicht zu, gilt er als aufgenommen.
3. Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Abteilungen des Vereins ist durch ankreuzen der Abteilung bei Abgabe des Aufnahmegesuches auszufüllen. Die Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist zulässig. Wird keine anders lautende Erklärung abgegeben, so gilt das Vereinsmitglied als Angehöriger der Abteilung Turnen-Leichtathletik.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Abteilungen oder grob unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen und mit Einschreibe Brief zuzustellen.
 - e) Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.“
4. Das ausscheidende Mitglied hat alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände und/oder auch Vereinsschlüssel an den Abteilungsleiter auszuhändigen.

§4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsvorstände verstoßen, können nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand, soweit es Belange des Gesamtvereins betrifft oder vom Abteilungsvorstand, soweit es Belange der Abteilungen betrifft, folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bzw. der Abteilung.

Der Bescheid über die Maßregelung ist zu begründen und mit Einschreibebrief zuzustellen.

§5 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an, aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der

Vereinsführung tätig.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.

Personen, sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder die den Zweck des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Beiträge

1. Zur Erreichung seines Zwecks erhebt der Verein Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Vom Gesamtvorstand ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen jederzeit beratend teilnehmen.

§7a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und somit unentgeltlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte an zu stellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
7. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Die Abteilungsvorstände
- d) Die Abteilungsversammlungen

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, der Mitgliederverwaltung und dem Jugendleiter.
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Abteilungsvorsitzenden
 - c) je einem weiteren Beisitzer jeder Abteilung

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit den Gesamtvorstand erweitern, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig erscheint. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben. Die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden ist eingeschränkt, soweit besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellt werden.

2. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder vier Mitglieder des Gesamtvorstandes

dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens 3 Tage vor der Zusammenkunft mündlich oder schriftlich geladen sind und wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen, soweit es sich nicht um Abteilungsvertreter handelt.

3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören

- Die Regelungen aller Angelegenheiten, die über den Wirkungskreis der einzelnen Abteilungen hinausgehen
- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Regelung der Verwendung der Finanzmittel, Spenden und sonstigen Einnahmen des Gesamtvereins
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern, soweit hierfür nicht der einzelne Abteilungsvorstand zuständig ist

4. Bei etwaigen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder Vereinsabteilungen entscheidet auf Antrag eines der betroffenen Mitglieder oder Abteilungen der Gesamtvorstand.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem noch die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist hierüber laufend zu informieren.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Vereinsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, einzuberufen, nach Möglichkeit gegen Ende des Vereinsjahres, zu Beginn des neuen Vereinsjahres.

2. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, Westallgäuer-Zeitung und der Mitteilung der Tagesordnungspunkte mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen. Darüber hinaus wird dies auch in der Vereins Website, analog der Daten der Zeitungsausgabe, unter der Adresse www.svweiler.de acht Tage vorher veröffentlicht.

3. Der Vorstand legt fest, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder in Hybrider Form (real und virtuell) stattfindet. Virtuell bedeutet in einem Onlineverfahren in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, max. 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannte gegebene Email Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

4. Eine Mitgliederversammlung ist mit der gleichen Frist einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Stimmberechtigten schriftlich beim Vorstand beantragen, oder der Vorstand es beschließt. Sie hat innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattzufinden.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderung
- Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Zahlungsweise
- Zustimmung zur Gründung von Abteilungen
- Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der beiden Beisitzer im Gesamtvorstandes, jeweils auf 2 Jahre.
- Auflösung des Vereins
- Auflösung von Abteilungen, soweit diese sich nicht selbst auflösen
- Zur Entscheidung über sonstige Anträge, die von den Mitgliedern an die Mitgliederversammlung herangetragen werden.

Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Abteilungsvorstände über das abgelaufene Vereinsjahr zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Genehmigung der Tätigkeitsberichte und erteilt gegebenenfalls Entlastung, soweit es sich nicht, um die Berichte der Abteilungsvorstände handelt.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im übrigen, wird auf §§17 und 20 dieser Satzung verwiesen.

7. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom 1. Vorstand oder 2. Vorstand zu Unterschreiben. (§58 Nr.4 BGB)

§11 Vereinsabteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder

werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Gesamtvorstandeschaft, der durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, gegründet.

§12 Rechte und Pflichten der Abteilungen

Die Abteilungen haben ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtvereins auszuüben. Den Abteilungen wird ein Budget zur Verfügung gestellt. Sie sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben

Soweit durch Maßnahmen einzelner Abteilungen der Verein in Anspruch genommen werden kann, haftet zunächst die Abteilung mit ihrem Abteilungsvermögen.

§13 Die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung tritt mindestens, ein mal im Jahr zusammen.

§14 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand kann je nach Bedarf für bestimmte Aufgaben der Abteilung Beisitzer berufen.

Die Abteilungsvorstände können für die Vertretung ihrer Abteilung zu besonderen Vertretern gem. § 30 BGB bestellt werden.

Der Abteilungsvorstand hat die gleichen Aufgaben, beschränkt auf die Abteilung, die dem Vereinsvorstand auf der Ebene des Vereins zustehen. Er tritt nach Bedarf zusammen.

§15 Kontrolle der Abteilungen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jederzeit berechtigt, an Sitzungen des Abteilungsvorstandes oder an Abteilungsversammlungen beratend teilzunehmen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist über Zeit und Ort einer Abteilungsversammlung oder einer Sitzung des Abteilungsvorstandes mindestens 2 Tage vorher mündlich oder schriftlich zu informieren. Ein anwesendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann durch seinen sofort vorzubringenden Einspruch gegen einen Beschluss des Abteilungsvorstandes oder der Abteilungsversammlung den Vollzug des Beschlusses einstweilen verhindern.

Über den Einspruch hat dann der Gesamtvorstand zu entscheiden, der von diesem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen ist und der innerhalb von 2 Wochen zusammentreten muss. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, gilt der Einspruch als zurückgenommen.

§16 Auflösung der Abteilungen

Die Abteilungen werden aufgelöst durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Abteilungsmitglieder.

Auf Antrag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Abteilung dann auflösen, wenn eine Abteilung keine Tätigkeit mehr ausübt, die dem Vereinszweck dient und sie sich, nicht selbst auflöst.

§17 Gemeinsame Bestimmungen für die Organe

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlung ist gegeben, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Abteilungsvorstandes ist gegeben, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, soweit nicht von der wählenden bzw. Abteilungsversammlung ein anderer Zeitraum beschlossen wird. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig.

§18 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Diese haben der Mitgliederversammlung einen

Prüfbericht vorzulegen. Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt.

§19 Vereinshaftung

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Der Verein haftet insbesondere nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeldbeträge oder für andere Sachschäden.

Für Personenschäden und Sachschäden haftet er nur im Rahmen der Sportversicherung des BLSV.

§20 Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung nur der Punkt Auflösung des Vereins, stehen darf.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich gefordert haben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Weiler-Simmerberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.“

§21 Diese Satzung

tritt mit Genehmigung durch die

- a) Mitgliederversammlung und letztlich
- b) durch die Finale Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.

ÄNDERUNGSSTAND

Datum	Änderungen	Name
06.10.22	Neue Ausgabe der Satzung	Vorstand SVW (Wick/Bayer)
15.12.22	Änderung/Ergänzung §10 Punkt 2./3.	Vorstand SVW (Wick/Bayer)